Durchschrift

[redacted]

[redacted]

Ministerium [redacted]

Datum: 06 . März 2019
Seite 1 von 4

Ärztekammer [redacted]
Herrn Präsidenten
[redacted]

[redacted]

Rechtsaufsicht über die Ärztekammer [redacted]
Gutachterkommission [redacted]
des Geburtsvorgangs S [redacted] und C [redacted], Az: [redacted]

Sehr geehrter Herr [redacted]

dem Ministerium für [redacted] liegt eine Beschwerde von Frau S [redacted] vom 21. September 2018 über die Tätigkeit der Gutachterkommission [redacted] vor.

[redacted]

Die Beschwerdeführer beanstanden die Durchführung des Gutachterverfahrens als einseitig und unzureichend und haben das Verfahren vor Einholung des abschließenden Gutachtens beendet, da nach ihrer Auffassung nicht mehr mit einer dem Statut der Gutachterkommission entsprechenden Begutachtung zu rechnen war.

[redacted]

Der umfangreiche Schriftverkehr zwischen den Beschwerdeführern und der Gutachterkommission liegt hier vor, so dass für die rechtsaufsichtliche Überprüfung der erhobenen Vorwürfe auf die

Einholung einer Stellungnahme der Ärztekammer verzichtet werden konnte.

Die rechtsaufsichtliche Prüfung des Begutachtungsfalles hat ergeben, dass hinsichtlich des Ablaufs des Begutachtungsverfahrens bis zur Rücknahme des Begutachtungsauftrags durch die Beschwerdeführer keine Verstöße gegen Regelungen des Heilberufsgesetzes sowie des Statuts der Gutachterkommission festzustellen sind. Ein rechtsaufsichtliches Einschreiten ist daher nicht angezeigt.

Dennoch möchte ich anmerken, dass bei der hiesigen Überprüfung des Beschwerdevorbringens die vorgebrachten Beanstandungen der Beschwerdeführer teilweise als berechtigt erachtet werden. Diese Einschätzung bezieht sich vorrangig auf die Qualität des gemäß § [redacted] des Statuts eingeholten Gutachtens. Das Gutachten von Herrn Prof. W[redacted] erfüllt auch nach hiesiger Auffassung weder die formellen (Aufbau, Stringenz) noch die inhaltlichen Anforderungen, die als „Hinweise für das Gutachten" dem Gutachtenauftrag zu Grunde liegen.

Diese Feststellung lässt sich insbesondere im Hinblick auf die gutachterlichen Ausführungen treffen, die sich auf den Behandlungsfehlervorwurf einer äußerst schmerzhaften, zu Blutungen führenden und ohne Aufklärung erfolgten Eingangsuntersuchung beziehen. Der Gutachter kommt diesbezüglich im Rahmen eines Ausschlussverfahrens (s. Gutachten, Seite 9) zu dem Ergebnis, dass es sich dabei um eine Untersuchung zur Beurteilung der Cerivxreife gehandelt habe, die indiziert gewesen sei. Es wäre nach hiesiger Auffassung angezeigt gewesen – insbesondere da widersprüchliche Angaben zur Durchführung der Untersuchung vorliegen (Spekulum-Untersuchung oder rein manuell?, s. S. 2 des Briefs von Frau [redacted] vom 06. Juni 2017) – darauf einzugehen, inwieweit die extremen

Schmerzen sowie die eintretenden Blutungen mit dieser Untersuchung in Verbindung stehen können. Dass der Gutachter die Schmerzhaftigkeit der Untersuchung (s. Gutachten, a.a.O.) nicht beurteilen kann, mag ihm zugestanden sein. Erfahrungswerte, ob sich die von Frau [redacted] eindrücklich beschriebenen Schmerzen sowie die eingetretenen Blutungen im Rahmen einer Untersuchung zur Beurteilung der Cervixreife ergeben können – soweit diese lege artis durchgeführt wird – sollte ein Gutachter im Rahmen seiner Expertise jedoch fruchtbar machen können.

Überdies wird die beanstandete Aufklärungspflichtverletzung im Hinblick auf diese Untersuchung nicht gutachterlich gewürdigt.

Zur Qualitätssicherung im Hinblick auf die Gutachtenerstellung beschreibt Herr R[redacted] Vorsitzender der Gutachterkommission, auf Seite 6 seines Briefes an die Beschwerdeführer vom 03. September 2018, dass das juristische Mitglied der Kommission, welchem die Gutachten vor Versendung an die Beteiligten jeweils vorgelegt werden, bei unzureichend erscheinender Begutachtung auf entsprechende Ergänzungen des Gutachtens hinwirkt. Es ist somit davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall die Gutachterkommission das von Herrn Prof. W[redacted] erstellte Gutachten für formell wie inhaltlich ordnungsgemäß erachtet hat.

Die Arbeit der Gutachterkommission stellt – und dies verdeutlichen auch die im aktuellen Geschäftsbericht veröffentlichten Zahlen – einen wichtigen Baustein für die Erhaltung des Vertrauens der Bevölkerung in die ärztliche Tätigkeit und in eine transparente Aufarbeitung möglicher Behandlungsfehler dar. Aus diesem Grund ist es so wichtig, dass die Antragsteller während des Verfahrens die Einhaltung der Qualitätsstandards durch die Gutachterkommission nachvollziehen

können. Der Abbruch eines Begutachtungsverfahrens mit der Begründung, kein Vertrauen mehr in eine ordnungsgemäße Begutachtung zu haben, ist daher weder aus fachlicher noch aus gesundheitspolitischer Perspektive ein wünschenswertes Ereignis.

Ich möchte daher zu dem vorliegenden Fall – außerhalb einer rechtsaufsichtlichen Prüfung – um eine kurze Stellungnahme zu den diesseits aufgeworfenen Fragen bitten, um gesetzgeberischen Handlungsbedarf ggf. ermessen und zugleich den Beschwerdeführern eine Antwort in dieser Angelegenheit geben zu können.

Die Beschwerdeführer erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

Ihrer Stellungnahme sehe ich bis zum 26. April 2019 entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]